



St.Gallen, 23. November 1983

Gemeinderat
9400 Rorschacherberg

Genehmigung eines Gemeindeerlasses



Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

Planänderung: Waldabstandslinie Wilen

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)
- Baudepartement

slg. Dr. W. Geiger
Dr. W. Geiger
Regierungsrat